



Dezernat, Dienststelle
III/68/681/3
681/3

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	22.11.2022

Parksituation in den verschiedenen Bewohnerparkzonen
hier: **Anfrage (AN/1411/2022) der FDP-Fraktion aus der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 23.08.2022**

Die FDP-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **„Welche Erkenntnisse hat die Verwaltung zur Parksituation in den verschiedenen Bewohnerparkzonen:**

Um tabellarische Darstellung folgender Punkte wird gebeten:

- 1.1. **Name der Bewohnerparkzone**
- 1.2. **Zahl der angemeldeten Kfz**
- 1.3. **Zahl der Bewohnerparkausweise**
- 1.4. **Quote der Bewohnerparkausweise in Relation zur Zahl der angemeldeten Kfz**
- 1.5. **Quote der Stellplätze in Relation zur Zahl der Bewohnerparkausweise**
- 1.6. **Zahl der Strafzettel für falsches Halten und Parken“**

Antwort der Verwaltung:

Die gewünschte Auflistung ist als Anlage beigefügt.

Die Anzahl der in den einzelnen Bewohnerparkgebieten zugelassenen Kfz kann nicht ermittelt werden. Eine solche Abfrage ist nach Mitteilung der Zulassungsstelle ausschließlich nach Stadtteilen/Stadtbezirken oder Postleitzahlen möglich. Innerhalb eines Stadtteils können unterschiedliche Bewohnerparkgebiete liegen. Ebenfalls umfasst ein Postleitzahlenbereich nicht immer nur ein Bewohnerparkgebiet bzw. innerhalb eines Postleitzahlenbereiches können unterschiedliche Bewohnerparkgebiete liegen.

Darüber hinaus ist die Anzahl der zugelassenen Kfz je Bewohnerparkgebiet für die Fragestellung „Verfügbarkeit der Stellplätze innerhalb eines Bewohnerparkgebietes für Inhaber eines Bewohnerparkausweises“ nicht aussagekräftig.

Nicht jeder Fahrzeughalter beantragt einen solchen Ausweis. Fahrzeughalter, die über einen eigenen Stellplatz (Garage o. ä.) verfügen, haben darüber hinaus keinen Anspruch auf die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises.

Die Kfz-Zulassungszahlen eines Bewohnerparkgebietes würden zudem keine Kfz enthalten, die in anderen Kreisen zugelassen sind und für die aufgrund eines Zweitwohnsitzes in Köln oder durch eine Halterbestätigung Bewohnerparkausweise ausgestellt werden können.

Weiterhin wären in den Kfz-Zulassungszahlen u. a. auch Firmenfahrzeuge enthalten, für die in der Regel kein Anspruch auf die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises besteht.

Ebenfalls kann die Anzahl der Verwarnungen, die für ordnungswidriges Halten und Parken in den einzelnen Bewohnerparkgebieten ausgestellt worden sind, nicht ermittelt werden. Eine Differenzierung der Daten nach Bewohnerparkgebieten ist nach Mitteilung des Amtes für öffentliche Ordnung nicht möglich.

Bei der errechneten Quote „Parkplätze/Bewohnerparkausweise“ ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Ausweisinhaber ihr Fahrzeug zeitgleich im jeweiligen Gebiet abstellen. Aufgrund von Arbeitstätigkeit, Einkäufen, Besuchen, Unternehmungen, Urlaubsfahrten etc. besteht eine hohe Fluktuation im Bereich der Parkflächen. Bei Verkehrserhebungen in den Bewohnerparkgebieten wurden nie mehr als 60 % der ausgegebenen Bewohnerparkausweise bei der Nachtzählung angetroffen. Die Verwaltung geht davon aus, dass in den Abend- und Nachtstunden das Gros der Bewohnenden zu Hause ist und somit der Anteil der Bewohnenden gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmenden am höchsten ist. Die letzte aktuelle Verkehrserhebung kommt aus dem Bewohnerparkgebiet Griechenmarktviertel vom Februar 2022. Dort wurden bei der Nachtzählung um 22 Uhr etwa 58 % der ausgegebenen Bewohnerparkausweise erfasst.

2. „Was unternimmt die Stadt Köln, um die beiden letztgenannten Quoten zu verbessern?“

Antwort der Verwaltung:

Die Parkplatzproblematik im öffentlichen Straßenland der Kölner Kernbereiche nimmt durch die steigende Anzahl der Kraftfahrzeugneuzulassungen immer weiter zu. Aufgrund der hochverdichteten Wohn- und Verkehrsstruktur können keine weiteren Parkplätze im öffentlichen Raum geschaffen werden.

Zudem richtet die Stadt Köln ihre verkehrspolitischen Ziele an dem Prozess der klimafreundlichen Mobilitätswende aus, das bedeutet, dass verschiedene Verkehrsarten gleichermaßen gefördert und berücksichtigt werden, denn das öffentliche Straßenland steht im Sinne des Gemeingebrauchs allen Verkehrsteilnehmer*innen zur Verfügung. Die Ansprüche und Bedürfnisse des Fuß- und Radverkehrs zu erfüllen, genießt dabei hohe Priorität. Die Fahrradinfrastruktur wird in Zukunft weiter ausgebaut und führt unweigerlich zu einer weiteren Reduzierung von Stellplätzen im öffentlichen Straßenland. Auch aufgrund weiterer Beschlüsse der politischen Gremien, öffentliches Straßenland einer neuen Nutzung zuzuführen (Carsharing-Standorte, zusätzliche Außengastronomien auf Stellplätzen, Aufenthaltsfunktion für Bürger*innen, etc.) wird die Anzahl der Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenland künftig weiter reduziert.

Die Verwaltung ist bestrebt, Lösungen für die Belange der Bewohner*innen in den Bewohnerparkgebieten zu erarbeiten. Sie wird den Anteil der Parkplätze innerhalb der Bewohnerparkgebiete, die nur von Bewohner*innen mit gültigem Bewohnerparkausweis rund um die Uhr bzw. in den Abend- und Nachtstunden genutzt werden dürfen, sukzessive steigern und hierdurch die Chancen auf einen freien Parkplatz für Bewohnende erhöhen. Vor dem Hintergrund der Bearbeitung des Masterplan Parken sollen die Potenziale für die Realisierung von Quartiersgaragen geprüft werden.

3. „Inwieweit plant die Stadt, die Gebühren nach der Quote der Stellplätze in Relation zur Zahl der angemeldeten Kfz zu staffeln?“

Antwort der Verwaltung:

Die Berechnung künftiger Bewohnerparkgebühren nach diesem Ansatz ist nicht vorgesehen.

4. „Wie hoch darf die Gebühr für das Bewohnerparken maximal sein, wenn man dafür kein Recht auf einen der tatsächlich zur Verfügung stehenden Stellplätze, sondern nur ein Recht auf die Teilnahme an einer „Lotterie“ um eine ständig geringer werdende Zahl von Stellplätzen erwirbt? Oder andersherum gefragt: Ab welchem Betrag ist die Stadt rechtlich verpflichtet, tatsächlich einen Stellplatz zur Verfügung zu stellen?“

Antwort der Verwaltung:

Die Gebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises wurde bislang durch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) bundeseinheitlich vorgegeben und betrug maximal 30,70 Euro im Jahr. Mit dem 8. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29. Juni 2020 hat der Bundestag durch Artikel 3 beschlossen, die Gebührennummer 265 der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) nicht mehr anzuwenden, wenn die Landesregierung eine Gebührenordnung nach § 6a Abs. 5a Satz 1-4 StVG erlässt, oder die Landesregierung diese Ermächtigung an einen anderen Rechtsträger nach § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG überträgt und von diesem Rechtsträger eine Gebührenordnung erlassen wird (BGBl I 2020, 1528 vom 3.7.2020).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat von der Möglichkeit im Rahmen der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 19.02.2022 Gebrauch gemacht, d. h. die Kommunen können die Gebühren für die Bewohnerparkausweise eigenmächtig festlegen. Eine Mindest- oder Höchstgrenze ist hier nicht vorgesehen. Gleichwohl sollen Bewohnerparkgebühren dem Wert der in Anspruch genommenen Fläche angeglichen werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird aktuell erstellt und nach Fertigstellung den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Pflicht, den Bewohnenden einen Stellplatz für das Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. Die Daseinsvorsorge durch die Stadt Köln beinhaltet nicht, jedem Bewohnenden für sein Fahrzeug einen Stellplatz im öffentlichen Straßenland zur Verfügung zu stellen. Die Bereithaltung einer Abstellmöglichkeit für das Fahrzeug liegt vielmehr in der Verantwortung der Fahrzeughalter. Eine Stellplatzgarantie bietet lediglich das Anmieten eines privaten Stellplatzes. Auch mit der Ausstellung eines Bewohnerparkausweises ist nicht gleichzeitig ein Anspruch auf einen Parkplatz im entsprechenden Bewohnerparkgebiet verbunden. Hierdurch werden lediglich sogenannte Bewohnerparkprivilegien erworben, d. h. dass Inhaber*innen eines gültigen Bewohnerparkausweises ihr Fahrzeug auf entsprechend gekennzeichneten Parkflächen ohne Erwerb eines Parkscheins und ohne Einhaltung der Höchstparkdauer abstellen können.

5. „Inwieweit plant die Stadt deshalb in Zukunft nur noch eine begrenzte Zahl von Bewohnerparkausweisen je Bewohnerparkzone auszugeben und nach welchen Kriterien sollen diese Bewohnerparkausweise zugeteilt werden?“

Antwort der Verwaltung:

Die Anspruchsvoraussetzungen zur Ausstellung eines Bewohnerparkausweises regelt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Demnach hat jeder, der innerhalb eines Bewohnerparkgebietes mit Erst- aber auch Zweitwohnsitz gemeldet ist, Anspruch auf die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für ein Fahrzeug (Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO). Die Begrenzung der Anzahl an auszugebenden Bewohnerparkausweisen je Bewohnerparkgebiet ist demnach aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Anlage 1: Übersicht über ausgegebene Bewohnerparkausweise und Stellplatzübersicht aller Bewohnerparkgebiete

Gez. Egerer